

AZ: 7648/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Forderung der Beschwerdegegnerin in Höhe von 6,25 EUR für den Messtellenbetrieb gegen den Beschwerdeführer.

Der Zähler...712, eine moderne Messeinrichtung, wurde an der Lieferstelle des Beschwerdeführers am 05.09.2018 eingebaut. Der Beschwerdeführer ist seit dem 29.06.2020 auf den Zähler ...712 angemeldet. Grund für den Wechsel vom analogen Zähler auf moderne Messeinrichtung war die abgelaufene Eichgültigkeit des alten Zählers. Als der Anbieter die Kostenübernahme für den Messtellenbetrieb verweigerte, wurden die Kosten des Messtellenbetriebs dem Beschwerdeführer gegenüber für den Zeitraum vom 29.06.2021 bis zum 20.10.2021, in dem der Lieferant die Kosten für den Messtellenbetrieb nicht abgerechnet hat, in Rechnung gestellt. Der Preis für den Messtellenbetrieb beträgt, im Einklang mit dem Preisblatt Messtellenbetrieb der Beschwerdegegnerin, 20 € pro Jahr (brutto) und wurde anteilig für den Zeitraum vom 29.06.2021 bis zum 20.10.2021 erhoben. Seit dem 21.10.2021 ist der Beschwerdeführer bei einem neuen Lieferanten angemeldet, der die Kosten für den Messtellenbetrieb im Rahmen der Verbrauchsabrechnung abrechnet.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass ihm keine Dokumentation des Vorbesitzers vorläge, wonach er den Zählertausch von analoger Messstelle auf digitale Messstelle gewünscht hätte. Er sähe keine Vorteile in der modernen Messstelle und keine Rechtsgrundlage, welche die Geltendmachung von Extrakosten für eine digitale Messstelle (gegenüber Euro 0 für eine analoge Messstelle) mit Euro 20 pro Jahr berechtigen könnte. Die Preiserhöhung von 15 EUR auf 20 EUR sei eine Erhöhung von 33,33 % und sei seiner Auffassung nach wucherisch.

Der Beschwerdeführer fordert eine Stornierung der Forderung und die Rückzahlung des Betrags in Höhe von 6,25 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt diese Forderung ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, dass sie gem. § 29 Absatz 3 Satz 1 Messtellenbetriebsgesetz (MsbG) analoge bzw. mechanische Zähler bis 2032 mindestens gegen moderne Messeinrichtungen auszutauschen habe. Bei Ablauf der Eichfrist ersetze sie die alten Zähler durch moderne Messeinrichtungen, so wie hier geschehen. Dem Anbieter stehe es frei, die Kostenübernahme zu verweigern. Geschehe dies, werde automatisch durch die Energieentnahme des Verbrauchers aus dem Netz ein Vertrag mit der Beschwerdegegnerin als grundsätzlich zuständiger Messtellenbetreiberin für den Zähler geschlossen. Ein gesonderter Vertragsabschluss sei hierfür nicht erforderlich. 20 EUR pro Jahr (brutto) entspreche ihrer Preisliste und sei auch die gesetzliche Höchstgrenze. Der Vorteil in der mo-

dernen Messstelle läge darin, dass durch Anzeige der aktuellen Leistung genau zu sehen sei, wie viel Strom gerade im Haushalt verbraucht werde und dies kostensparend sein könne. Diese Funktionen rechtfertigten unter anderem die Erhöhung von 5 EUR jährlich, die im Übrigen geringfügig sei.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Betrags in Höhe von 6,25 EUR gegen die Beschwerdeführerin. Die Leistung erfolgte nicht ohne Rechtsgrund, da ein wirksamer Messstellenvertrag besteht. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 MsbG kommt ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Dies war hier der Fall. Unerheblich ist demgegenüber, dass dem Beschwerdeführer eine Dokumentation, wonach der Vorbesitzer den Austausch vereinbart habe, nicht vorliegt. Einer Einwilligung des Vornutzers bedurfte es nicht. Durch die Energieentnahme aus dem Netz ist ein Vertrag mit der Beschwerdegegnerin als grundzuständiger Messstellenbetreiberin für den Zähler zustande gekommen.

Die Beschwerdegegnerin durfte den alten Zähler gegen eine moderne Messeinrichtung austauschen. Aus § 29 Abs. 3 MsbG ergibt sich, dass alle Stromzähler bis 2032 mindestens durch moderne Messeinrichtungen auszutauschen sind. Vorliegend war die Eichgültigkeit des alten Zählers abgelaufen, sodass die Beschwerdegegnerin diesen gegen eine moderne Messeinrichtung austauschen durfte.

Der Preis in Höhe von 20 EUR pro Jahr ist auch angemessen. Gemäß § 32 MsbG ist die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20 € brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Da 20 EUR gesetzliche Höchstgrenze darstellt, handelt es sich hierbei nicht um Wucher. Dem Anbieter steht es frei, die Kostenübernahme bezüglich des Messstellenbetriebs zu verweigern. Der Versorger des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 29.06.2021-20.10.2021 hat – anders als sein vorheriger und nachfolgender Versorger – die Kostenübernahme abgelehnt, sodass die Beschwerdegegnerin berechtigt war, diese Kosten gegenüber dem Beschwerdeführer abzurechnen. Der Betrag in Höhe von 6,25 EUR entspricht den Betriebskosten für den Zeitraum 29.06.2021-20.10.2021.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Rechnung vorbehaltlos an.
2. Im Gegenseitigen verzieht die Beschwerdegegnerin aus Kulanz auf die Geltendmachung von Verzugs- und Mahnkosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31. März 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann